Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/12/16 11Os170/08x (11Os171/08v)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.2008

Norm

StGB §58 Abs3 Z2

Rechtssatz

Dem Begriff „Zwang" ist grundsätzlich ein weites Verständnis zu unterlegen. Er erstreckt sich auch auf Maßnahmen zur Personenfahndung im Sinn des § 167 Z 1 StPO, ohne dass zwischen einer staatsanwaltschaftlichen und einer - auch nach der neuen Rechtslage möglichen (vergleiche § 210 Abs 3 erster Satz StPO) - gerichtlichen Anordnung unterschieden wird.

Entscheidungstexte

- 11 Os 170/08x
  Entscheidungstext OGH 16.12.2008 11 Os 170/08x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124383

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at